

H a u p t s a t z u n g

der Gemeinde Haseldorf (Kreis Pinneberg)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom xx.xx.2018 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Pinneberg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Haseldorf erlassen:

§ 1

Wappen, Siegel

(zu beachten: § 12 GO)

- (1) Das Wappen ist fünfmal sparrenförmig geteilt von Rot und Silber, auf den silbernen Sparren belegt mit elf, sechs zu vier zu eins gestellten, mit der Spitze dem Sparrenscheitelpunkt zugewendeten blauen Eisenhütlein.
- (2) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Unterschrift „Gemeinde Haseldorf“.

§ 2

Einberufung der Gemeindevertretung

(zu beachten: § 34)

Die Gemeindevertretung ist mindestens einmal im Vierteljahr einzuberufen.

§3

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(zu beachten: §§ 16 a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50, 51, 95d, 95f, 95h GO)

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 2.500 €,
 2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 2.500 € nicht überschritten wird,
 3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewähr-verträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen soweit ein Betrag von 2.500,00 € nicht überschritten wird,
 4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 5.000 € nicht übersteigt,

5. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche/jährliche Mietzins 500/6.000€ nicht übersteigt,
6. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 2.5000 € nicht übersteigt,
7. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 20.000,00 €,
8. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden soweit der monatliche/jährliche Mietzins 1.000/12.000€ nicht übersteigt,
9. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 2.500 €,
10. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 2.500 €.

§ 4

Gleichstellungsbeauftragte

(zu beachten: § 22 a AO)

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Geest und Marsch Südholstein kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

VARIANTE 1:

§ 5

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16 a, 22 Abs. 4, §§ 45, 46, 94 Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

A u s s c h ü s s e	A u f g a b e n g e b i e t
a) Finanzausschuss 5 Gemeindevertreterinnen und -vertreter 3 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können	Finanzwesen Kindergatanangelegenheiten Grundstücksangelegenheiten Steuern
b) Bauausschuss 5 Gemeindevertreterinnen und -vertreter	Bau- und Wegewesen

3 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können	Feuerwehrangelegenheiten
c) Sport-, Kultur- und Umweltausschuss 5 Gemeindevertreterinnen und -vertreter 3 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können	Umweltschutz Naturschutz Landschaftspflege Kultur- und Gemeinschaftswesen Bücherei Sportangelegenheiten
d) Ausschuss zur Prüfung des Jahresrechnung 2 Gemeindevertreterinnen und -vertreter	Prüfung der Jahresrechnung

Bei Beratung von Feuerwehrangelegenheiten in den vorstehenden Ausschüssen ist der Wehrführer und sein Stellvertreter beratend hinzuzuziehen.

In die Ausschüsse zu a) bis c) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Jede Fraktion kann die ihr angehörenden Gemeindevertreterinnen und -vertreter zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern vorschlagen. Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist.
- (3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 22 Abs. 4 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen. Über das Vorliegen eines Ausschlussgrundes wird dabei mit einfacher Mehrheit entschieden.

VARIANTE 2:

§ 5

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16 a, 22 Abs. 4, §§ 45, 46, 94 Abs. 5 GO)

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

Ausschüsse	Aufgabengebiet
a) Finanzausschuss 5 Gemeindevertreterinnen und -vertreter 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können	Finanzwesen Kindergatenangelegenheiten Grundstücksangelegenheiten

	Steuern
b) Bauausschuss 5 Gemeindevertreterinnen und -vertreter 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können	Bau- und Wegewesen Feuerwehrangelegenheiten
c) Sport-, Kultur- und Umweltausschuss 5 Gemeindevertreterinnen und -vertreter 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können	Umweltschutz Naturschutz Landschaftspflege Kultur- und Gemeinschaftswesen Bücherei Sportangelegenheiten
d) Ausschuss zur Prüfung des Jahresrechnung 2 Gemeindevertreterinnen und -vertreter	Prüfung der Jahresrechnung

Bei Beratung von Feuerwehrangelegenheiten in den vorstehenden Ausschüssen ist der Wehrführer und sein Stellvertreter beratend hinzuzuziehen.

In die Ausschüsse zu a) bis c) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und –vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

- (4) Jede Fraktion kann die ihr angehörenden Gemeindevertreterinnen und -vertreter zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern vorschlagen. Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist.
- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 22 Abs. 4 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen. Über das Vorliegen eines Ausschließungsgrundes wird dabei mit einfacher Mehrheit entschieden.

§ 6

Aufgaben der Gemeindevertretung

(zu beachten: §§ 27, 28 GO)

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 7**Einwohnerversammlung**

(zu beachten: § 16 b GO)

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekanntzugeben.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen.

Vor Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 - (1) die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 - (2) die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 - (3) die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 - (4) den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 8

Höchstbetrag für die Übertragung der Zustimmung zur Leistung unerheblicher über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen und der Zustimmung zum Eingehen unerheblicher über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen

(zu beachten: § 95d Abs. 1, § 95f Abs. 1 GO)

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister kann die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Höchstbetrag von 2.000 € sowie die Zustimmung zum Eingehen über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Höchstbetrag von 2.000 € übertragen. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt.

§ 9

Entschädigung

(zu beachten: Entschädigungsverordnung)

Bestimmungen über die Entschädigung werden in einer gesonderten Entschädigungssatzung geregelt.

§ 10

Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern

(zu beachten: § 29 GO)

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO, oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 100 €, halten.

Ist dem Abschluß eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250 €, hält.

§ 11**Verpflichtungserklärungen**

(zu beachten: § 51 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 12**Spenden**

(zu beachten: § 76 Abs. 4 GO)

- (1) Die Gemeindevertretung hat über die Annahme oder Vermittlung einer Spende, Schenkung oder ähnlichen Zuwendung zu entscheiden. Die Entscheidung wird von der Gemeindevertretung bis zu einem Wert von 20.000,00 € auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister übertragen.
- (2) Über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen, die über 50,00 € hinausgehen, erstellt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zweckbestimmungen anzugeben sind und leitet diesen der Gemeindevertretung zu.

§ 13**Veröffentlichungen**

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich
 - a) im Buswartehäuschen, Scholenfleth 10
 - b) Neuer Weg 74
 - c) am Bürgerbüro Haseldorfer Marsch, Hauptstraße 23

befinden, während einer Dauer von 14 Tagen bekanntgemacht. Gleichzeitig erfolgt eine Bekanntmachung auf der Homepage des Amtes (www.amt-gums.de).

- (2) Die örtliche Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf der Aushangfrist bewirkt. Bekanntmachungen über Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung von Gemeindevertretungen gelten beim Aushang mit Ablauf des Tages, an dem sie an den Bekanntmachungstafeln angeschlagen worden sind, als bewirkt. Der Aushang bleibt bis zum Ablauf der Sitzung verfügbar.
- (3) Die Bekanntmachung im Internet bleibt bis zum Ablauf des Tages nach der Sitzung verfügbar. Satzungen und Verordnungen bleiben auch nach der Bekanntmachung dauerhaft auf der Homepage bestehen.

- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Datum zu vermerken.
- (5) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 14

Verarbeitung personenbezogener Daten

zu beachten: Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz)

- (1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden von der Gemeinde zu allen mit der Ausübung des Mandates verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden nach dem Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiter verarbeitet.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet die Gemeinde Anschrift und Kontoverbindung der Absatz 1, Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlungen von Entschädigungen. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Gemeinde auch das Geburtsdatum der in Absatz 1, Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Die Daten nach Absatz 1, Satz 1 werden durch die Gemeinde in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Absatz 4 Gemeindeordnung.

§ 15

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 19.06.2012 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Pinneberg erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.
Haseldorf, den xx.xx.2018